

An den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen
Herrn Dr. Martin Mertens
Rathaus / Bahnstr. 51
41569 Rommerskirchen

Rommerskirchen, **24.10.2025**

Antrag: zur Deckelung der Erstattung von Elternbeiträgen für Ü-3-Kinder in der Kindertagesbetreuung und Einführung einer degressiven Zuschussregelung nach Haushaltseinkommen

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens,

sehr geehrte Damen und Herren,

bitte setzen sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 06.11.2025

Auf Grundlage des gemeinsamen Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 2020 wurde beschlossen, die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in KiTa ab dem vollendeten dritten Lebensjahr vollständig durch die Gemeinde Rommerskirchen zu übernehmen. Die Gemeinde verpflichtete sich, dem Rhein-Kreis-Neuss die Einnahmeausfälle zu erstatten.

Ziel war es, Familien zu entlasten und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. In Rommerskirchen gilt seit dem 1. August 2021, dass für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr die Elternbeiträge in Kindertagesstätten, Großtagespflege und bei Tagesmüttern übernommen werden bzw. entfallen.

Die Gemeindeverwaltung kalkulierte bei Einführung der Maßnahme mit jährlichen Kosten in Höhe von 200.000€ für den Gemeindehaushalt. Diese Summe war auch Grundlage für den gemeinsamen Ratsbeschluss.

Tatsächlich entwickelten sich die Ausgaben für die Erstattung der Kita-Gebühren wie folgt:

Jahr	geplante Kosten	tatsächliche Kosten
2021	200.000 €	ca. 200.000 €
2023	200.000 €	350.000 €
2025	200.000 €	380.000 €

Diese Steigerung um rund 90 % gegenüber der ursprünglichen Kalkulation belastet den Gemeindehaushalt und gefährdet zunehmend die finanzielle Handlungsfähigkeit in anderen Bereichen, insbesondere in Zeiten angespannter kommunaler Haushalte und notwendiger Investitionen.

Für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung gilt im Land NRW seit dem 01.08.2020 die Beitragsfreiheit für alle Eltern unabhängig vom Einkommen.

Beitragsfrei ist die Kindertagesbetreuung darüber hinaus auch, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder zum Beispiel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (Bürgergeld bzw. Grundsicherung) oder vergleichbare Leistungen beziehen, oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt,

1. die Erstattung der Elternbeiträge für Ü-3-Kinder auf 200.000 € jährlich zu deckeln, um dem ursprünglichen Beschluss gerecht zu werden.
2. Um die Kosten sozial gerecht zu verteilen, soll ein degressives Zuschusssystem zur Erstattung der Kita-Gebühren für das erste Ü3-KiTa-Jahr etabliert werden, das sich nach dem verfügbaren Haushaltseinkommen der Eltern richtet, und dabei insbesondere sicher stellt, dass Familien mit niedrigen Einkommen weiterhin vollständig entlastet werden.

Vorgeschlagene Staffelung der Zuschüsse

Haushaltseinkommen (brutto/Jahr)	Anteilige Übernahme der Beiträge durch die Gemeinde	Beispielhafter Kita- Beitrag (Elternanteil für das 1. Kind €/Monat) gemäß Satzung	Aus Spalte 2 und 3 resultierender effektiver Elternanteil in €/Monat
< 45.000 €	100 %	80 €	0,00 €
50.000 €	92 %	80 €	6,40 €
55.000 €	83 %	80 €	13,60 €
60.000 €	75 %	80 €	20,00 €
65.000 €	67 %	90 €	29,70 €
70.000 €	50 %	100 €	50,00 €
75.000 €	33 %	100 €	67,00 €
80.000 €	17 %	100 €	83,00 €
85.000 €	8 %	110 €	101,20 €
90.000 €	0 %	110 €	110,00 €
> 98.000 €	0 %	120 €	120,00 €

Begründung

- Zielgerichtete Förderung: Familien mit geringem Einkommen sollen weiterhin vollständig entlastet werden.
- Soziale Gerechtigkeit: Höhere Einkommen tragen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit stärker zur Finanzierung bei.
- Haushaltskonsolidierung: Durch die Deckelung auf 200.000 € wird der Gemeindehaushalt entlastet, ohne Familien mit niedrigen Einkommen zusätzlich zu belasten und ohne die frühkindliche Bildung zu vernachlässigen.
- Planungssicherheit: Die Maßnahme erlaubt eine bessere Kalkulation und Steuerung der Haushaltsmittel.
- Gemäß § 50 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) sowie der kommunalen Satzung können Kommunen Beiträge ganz oder teilweise übernehmen oder sozial staffeln. Zudem sind nach Landesrecht bereits die letzten beiden Kita-Jahre vor der Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 Satz 2 KiBiz NRW).

mit freundlichem Gruß



Gunnar Dykstra
Fraktionsvorsitzender